

Ausgabe für Heilberufe	Februar 2010
<p>kurz vor Weihnachten hat der Gesetzgeber die umstrittenen Steuerentlastungen für das Jahr 2010 durch die Verabschiedung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes besiegelt. In dieser Ausgabe zeigen wir, was sich ab 2010 ändert. Außerdem erfahren Sie, wann Einnahmen für wahlärztliche Leistungen den Einkünften aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit zugerechnet werden. Der Steuertipp befasst sich mit der Eigenheimzulage für Wohnimmobilien im EU-Ausland.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ☑ Wachstumsbeschleunigungsgesetz: Änderungen für Steuerzahler ab 2010 1 ☑ Honorareinnahmen für wahlärztliche Leistungen: Wann liegen freiberufliche Einkünfte vor? 2 ☑ Freiberufler: Ansparabschreibung oder Investitionsabzugsbetrag für 2007? 2 ☑ Einzelpraxiseinbringung in Sozietät: Zurückbehaltene Forderungen müssen nicht sofort versteuert werden 3 ☑ Elektronische Buchhaltung: Aufforderung zur Datenträgerüberlassung ist rechtmäßig 3 ☑ Investitionsabzugsbetrag: Was gilt für Pkws bei bisher angewandter Listenpreisregel? 3 ☑ Praxisveräußerung/-aufgabe: Bei beschränkter Steuerpflicht kein Freibetrag 4 ☑ Steuertipp: Auch Wohnimmobilien im EU-Ausland sind förderfähig 4

Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Änderungen für Steuerzahler ab 2010

Das **Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums** wurde am 30.12.2009 im Bundesgesetzblatt und somit noch rechtzeitig vor Inkrafttreten der Neuregelungen veröffentlicht. Hierdurch wurden die ersten Punkte des Koalitionsvertrags der neuen Bundesregierung umgesetzt. Besonders für Familien kommt es zu einigen Verbesserungen, und zwar über die zuvor bereits beschlossenen Entlastungen (z.B. Tarifabsenkung bei der Einkommensteuer, erhöhter Abzug der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge) hinaus.

Zur Entlastung der Familien wurden die **steuerlichen Freibeträge** für jedes Kind ab 2010 auf 7.008 € angehoben. Davon profitieren aber nur Eltern mit einem zu versteuernden Elterneinkommen ab 60.000 €. Bei Singles reicht dafür die. Um Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen zu fördern, wird das Kindergeld für jedes Kind um 20 € erhöht.

Kindergeld	2008	2009	2010
1. und 2. Kind je	154 €	164 €	184 €
3. Kind	154 €	170 €	190 €
ab dem 4. Kind je	179 €	195 €	215 €
Kinderfreibeträge	5.808 €	6.024 €	7.008 €
- Kinderfreibetrag	3.648 €	3.864 €	4.488 €
- Betreuungsfreibetrag	2.160 €	2.160 €	2.520 €

Bei der Erbschaftsteuerreform 2009 waren die Freibeträge für Geschwister(-kinder) zwar leicht auf 20.000 € angehoben worden, bei Überschreiten dieser Schwelle kam es jedoch zu drastisch steigenden Steuersätzen zwischen 30 % und 50 %. Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz gelten ab 2010 in der Steuerklasse II **bei Erbschaften und Schenkungen geminderte Tarife** zwischen 15 % und 43 %. Das betrifft Zuwendungen von Brüdern, Schwestern, Onkeln, Tanten, Schwiegereltern und -kindern sowie von geschiedenen Ehegatten.

Alte und neue Steuersätze in der Steuerklasse II

Vermögen bis	2009	2010
75.000 €	30 %	15 %
300.000 €	30 %	20 %
600.000 €	30 %	25 %
6.000.000 €	30 %	30 %
13.000.000 €	50 %	35 %
26.000.000 €	50 %	40 %
über 26 Mio. €	50 %	43 %

Kommt es familienintern zur Übergabe von Einzelunternehmen, Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften oder freiberuflichem Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung, lässt sich **rückwirkend ab 2009 die Steuerfreiheit für begünstigtes Betriebsvermögen** besser nutzen. Denn der Nachfolger muss als neuer Besitzer die gesetzlichen Wohlverhaltensbedingungen in einem kürzeren Zeitraum einhalten und darf auch mehr Mitarbeiter entlassen.

Honorareinnahmen für wahlärztliche Leistungen

Wann liegen freiberufliche Einkünfte vor?

Erbringen Sie als Chefarzt auch wahlärztliche Leistungen? Dann stellt sich sicherlich die Frage, wie die daraus entstehenden Honorareinnahmen einkommensteuerlich zu behandeln sind. Denn qualifiziert das Finanzamt die Einnahmen als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, - wie auch von Ihrem Festgehalt - Lohnsteuern (und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge) einzubehalten und abzuführen. Ordnet das Finanzamt die Honorare dagegen den Einkünften aus selbständiger Arbeit zu, unterbleibt der Lohnsteuerabzug. Zudem besteht die Möglichkeit, etwaige Steuervergünstigungen (z.B. Investitionsabzugsbetrag, degressive Abschreibung auf eigenes Anlagevermögen usw.) in Anspruch zu nehmen.

Zur Frage, wann Ihre **Einnahmen für die wahlärztlichen Leistungen** den Einkünften aus **selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit** zuzurechnen sind, hat der Bundesfinanzhof kürzlich Stellung genommen. Dabei stellt er auf das Gesamtbild der Verhältnisse ab und hat **zur Abgrenzung** folgende **Merkmale** aufgestellt:

Merkmal spricht für...	selbständige Einkünfte	unselbständige Einkünfte
Erbringung der wahlärztlichen Leistungen gehört zu den vertraglich geschuldeten Dienstaufgaben		X
Weisungsgebundenheit gegenüber dem Krankenhausträger laut Dienstvertrag		X
Wahlarztleistungen sind in den geschäftlichen Organismus des Krankenhauses eingebunden		X
Unternehmerinitiative und Unternehmerrisiko	X	

Falls Sie Fragen zu diesem Thema haben, steht Ihnen Ihr steuerlicher Berater gern zur Verfügung.

Freiberufler

Ansparabschreibung oder Investitionsabzugsbetrag für 2007?

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde die bisherige Ansparrücklage grundlegend geändert und durch den neueingeführten **Investitionsabzugsbetrag** ersetzt. Investitionsabzugsbeträge können erstmals in nach dem Tag der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 im Bundesgesetzblatt endenden Wirtschaftsjahren berücksichtigt werden, so dass bereits zum 31.12.2007 keine Ansparabschreibungen mehr gebildet werden durften. Insbesondere kommt es für Freiberufler durch die Einführung der Gewinngrenze von 100.000 € zu einer Schlechterstellung.

In der Fachliteratur wurde in der jüngeren Vergangenheit häufig geschrieben, Freiberufler könnten für den Veranlagungszeitraum 2007 noch die Ansparrücklage geltend machen. Der Bundesfinanzhof hat jetzt jedoch klargestellt, dass Steuerpflichtige mit Einkünften aus selbständiger Arbeit **für den Veranlagungszeitraum 2007 keine Ansparabschreibungen** nach alter Rechtslage geltend machen können.

Hinweis: Durch das Gesetz zur Beschäftigungssicherung und Wachstumsstärkung wurden die Größenmerkmale für den Investitionsabzugsbetrag zeitlich befristet für die Veranlagungszeiträume 2009 und 2010 von 100.000 € auf 200.000 € angehoben.

Einzelpraxiseinbringung in Sozietät

Zurückbehaltene Forderungen müssen nicht sofort versteuert werden

Planen Sie, Ihre Einzelpraxis unter Zurückbehaltung bestehender Forderungen in eine Sozietät einzubringen, und ermitteln Sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung? Dann dürfte eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster für Sie von Interesse sein.

Die Richter hatten darüber zu entscheiden, ob **zurückbehaltene Honorarforderungen** in voller Höhe den Übergangsgewinn im Jahr der Einbringung erhöhen oder erst bei Zahlung erfolgswirksam zu erfassen sind. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass eine **Versteuerung erst im Zeitraum der Zahlung** erfolgen muss. Zwar sei dann, wenn der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt und die Praxis (unter Aufdeckung der stillen Reserven: sogenannte Teilwerteinbringung) in eine Sozietät eingebracht wird, grundsätzlich ein Übergangsgewinn zu ermitteln. Als Folge sei der laufende Gewinn oder Verlust durch Zu- und Abschläge so zu korrigieren, als wäre er durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt worden. Für Forderungen sei dann ein Zuschlag vorzunehmen, da der bisher ermittelte Gewinn diese Beträge mangels Zufluss nicht enthält. In dem Fall aber, in dem der Einbringende Forderungen (wie z.B. Honoraransprüche) aus der Zeit vor der Einbringung zurückbehält, trete eine solche Gewinnrealisierung nicht zwingend ein. Diese sei erst bei Zufluss im Zuflussjahr als nachträgliche Einkünfte zu erfassen.

Hinweis: Bringen Sie die Forderungen jedoch mit ein, führt dies bei Teilwerteinbringung zu sofortiger Gewinnrealisierung.

Elektronische Buchhaltung

Aufforderung zur Datenträgerüberlassung ist rechtmäßig

Mit dem Steuersenkungsgesetz wurde 2002 eine neue Vorschrift in die Abgabenordnung eingefügt, welche der **Finanzverwaltung bei Außenprüfungen das Recht** eröffnet, **in elektronisch geführte Daten und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und diese maschinell auszuwerten**. Dadurch können Finanzämter jetzt große Datenmengen mit überschaubarem Aufwand und innerhalb kurzer Zeit effektiv überprüfen.

Dabei kann der Betriebsprüfer

- Einsicht in Ihre gespeicherten Daten nehmen und Ihr Datenverarbeitungssystem zur Prüfung der Unterlagen nutzen (unmittelbarer Datenzugriff);
- sich Ihrer Hilfestellung bedienen, indem er verlangt, die Daten nach Vorgaben der Finanzverwaltung maschinell auszuwerten (mittelbarer Datenzugriff);
- die Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger verlangen. Diese Daten kann er auf eigenen Rechnern mit finanzamtseigenen Analyse-

und Prüfprogrammen auswerten lassen.

Sie müssen diese Daten jederzeit verfügbar und auf Anforderung unverzüglich lesbar machen.

Hinweise:

- Sie haben Ihre Daten so zu organisieren, dass bei einer zulässigen Einsichtnahme in die steuerlich relevanten Bestände keine geschützten Bereiche tangiert werden können.
- Der Datenzugriff ist nicht deshalb ermessenswidrig, weil keine Trennung zwischen steuerlich relevanten und irrelevanten sowie geschützten und ungeschützten Daten möglich ist.
- Es ist ein effizientes internes Kontrollsystem vorgeschrieben, nach dem sensible Informationen des Unternehmens gegen unberechtigte Kenntnisnahme zu schützen und unberechtigte Veränderungen durch wirksame Zugriffs- bzw. Zugangskontrollen zu unterbinden sind.
- Entsprechend diesen Vorgaben verfügen heute nahezu alle im Einsatz befindlichen DV-gestützten Buchführungssysteme über Möglichkeiten, den Zugriff auf die prüfungsrelevanten Bereiche zu beschränken.
- Zu den prüfungsrelevanten Daten zählen z.B. Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung, die Fakturierung zum Abgleich mit der Finanzbuchhaltung sowie Berechnungen von Rückstellungen. Das Recht der Einsichtnahme und elektronischen Verarbeitung besteht nicht für Aufzeichnungen, die gesetzlich nicht vorgeschrieben sind.

Investitionsabzugsbetrag

Was gilt für Pkws bei bisher angewandter Listenpreisregel?

Der Investitionsabzugsbetrag hat im Gegensatz zur Ansparabschreibung den Nachteil, dass das geplante Wirtschaftsgut nach seiner Anschaffung fast ausschließlich betrieblich genutzt werden darf. Hierzu muss die private Verwendung unter 10 % bleiben, was beim betrieblichen Pkw schwierig ist. Für die künftige Anschaffung des Wagens können daher oft nicht bis zu 40 % des voraussichtlichen Kaufpreises gewinnmindernd abgezogen werden.

Allerdings kann ein Freiberufler das Finanzamt vom Gegenteil überzeugen, indem er **glaubhaft ankündigt**, dass die **künftige Nutzung fast ausschließlich betrieblich** erfolgen soll, was er **durch geeignete Aufzeichnungen** (z.B. Fahrtenbuch) **nachweisen** wird. Dann kann ihm der **Investitionsabzugsbetrag** nicht mit dem Argument verweigert werden, bei einem vorhandenen Pkw würde die 1%-Regelung als Pauschalbesteuerung der privaten Pkw-Nutzung angewandt, die in der Regel von 25 % Freizeitfahrten ausgeht.

Die fast ausschließlich betriebliche Nutzung des geplanten Pkw muss lediglich hinreichend glaubhaft gemacht werden. Nach der neuen Regelung **entfällt bei einer von der Prognose abweichenden tatsächlichen Nutzung die Begünstigung rückwirkend** und **es kommt zu Nachzahlungen inklusive Steuerzinsen**. Insoweit werden es sich Selbständige genau überlegen, für welches bewegliche Anlagegut sie einen Abzugsbetrag bilden.

Dass **bereits ein Pkw im Betriebsvermögen** enthalten ist, **dessen Privatnutzung nach der 1%-Regelung besteuert** wird, rechtfertigt nicht, jemanden schlechter zu behandeln. Denn wäre noch kein Pkw vorhanden, wären auch keine Zweifel aufgekommen, ob der

Prognose gefolgt wird. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass die Pauschalversteuerung bloß gewählt wurde, um die Fahrtenbuchführung zu vermeiden.

Praxisveräußerung/-aufgabe

Bei beschränkter Steuerpflicht kein Freibetrag

Wohnen Sie im EU-Ausland und planen, Ihre **in Deutschland betriebene Arztpraxis** zu veräußern oder aufzugeben? Dann fragen Sie sich sicherlich, wie dieser Vorgang steuerlich zu behandeln ist. Obwohl Sie Ihren **Wohnsitz außerhalb Deutschlands** haben, unterliegt ein etwaiger **Veräußerungs- oder Aufgabegewinn (bzw. -verlust)** dem deutschen Besteuerungsrecht.

Bei der Betriebsveräußerung ermittelt sich der Veräußerungsgewinn aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und den Buchwerten der einzelnen Wirtschaftsgüter Ihrer Praxis. Geben Sie Ihre Praxis auf, resultiert ein etwaiger Aufgabegewinn aus der Differenz zwischen den gemeinen Werten (Verkehrswerten) und den Buchwerten des Praxisinventars. Allerdings schließt das Einkommensteuerrecht die Gewährung des sowohl für Betriebsveräußerung als auch -aufgabe gültigen Freibetrags (max. 45.000 €) ausdrücklich aus.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat entschieden, dass diese **Norm EU-rechtskonform** ist. Eine **Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit** liege **nicht** vor. Bei der Frage, nach einer **Verletzung der Niederlassungsfreiheit** berücksichtigt das FG, dass die direkten Steuern der Zuständigkeit der einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterfallen, die ihre Befugnisse allerdings unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben müssen. Die Entwicklung der Gemeinschaft gestatte es derzeit **nicht**, von den Vorschriften für die Besteuerung beschränkter Steuerpflichtiger im deutschen Einkommensteuergesetz abzugehen. Vielmehr werde das deutsche Recht, das durch die Doppelbesteuerungsabkommen ergänzt wird, dem Integrationsfortschritt gerecht. Ein **Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz** bestehe ebenfalls **nicht**.

Hinweis: Die Gewährung des Freibetrags setzt die Vollendung des 55. Lebensjahrs oder eine dauernde Berufsunfähigkeit voraus.

Steuertipp

Auch Wohnimmobilien im EU-Ausland sind förderfähig

Haben Sie vor dem 01.01.2006 im EU-Ausland eine Wohnimmobilie erworben oder als Bauherr errichten lassen? Nutzen Sie diese zu eigenen Wohnzwecken oder überlassen sie unentgeltlich an nahe Angehörige? Dann könnte Ihnen noch die **Eigenheimzulage** zustehen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Regelung, nach der lediglich im Inland gelegene Objekte begünstigt sind, gemeinschaftswidrig ist und gegen das im EG-Vertrag niedergelegte Recht auf Freizügigkeit verstößt. Der

Anwendungsbereich sei **auf das gesamte Gebiet der Europäischen Gemeinschaft auszudehnen**. Dies gelte für alle in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben.

Hinweis: Die **Gewährung** der Eigenheimzulage ist von **Einkommensgrenzen** abhängig. Die Zulage dürfen Sie bisher für kein anderes Objekt in Anspruch genommen haben. Sind Sie **verheiratet**, dürfen Sie jedoch auch für ein **Zweitobjekt** Eigenheimzulage beanspruchen. Zudem ist darauf zu achten, dass für den Anspruch auf die Zulage noch **keine Festsetzungsverjährung** eingetreten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens